



Regelung zur Nutzung von elektronischen Endgeräten

1. Benutzung von elektronischen Geräten während des Unterrichts

- (1) Die Nutzung von elektronischen Endgeräten ist während des Unterrichts, wenn nicht unter Absatz 2 „Ausnahmen“ vermerkt, nicht gestattet.
- (2) Die Nutzung von elektronischen Geräten kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Lehrkraft im Unterricht gestattet werden. Als Ausnahmen gelten z. B.:
 - a. Recherchezwecke
 - b. Kalendereintragungen
- (3) Schüler haben ein Recht darauf, dass Lehrkräfte Störungen durch ihr Mobiltelefon ebenfalls vermeiden.

2. Benutzung von elektronischen Geräten außerhalb des Unterrichts

- (1) Außerhalb des Unterrichts (z. B. in Pausen oder Freistunden) ist die Verwendung von elektronischen Geräten für die Jahrgänge 7 bis 13 grundsätzlich gestattet, sofern es sich nicht um eine „Handyfreie Zone“ nach Absatz 4 handelt.
- (2) Voraussetzung für die Gestattung ist, dass andere Personen dadurch nicht gestört werden (z. B. durch laute Musik oder laute Gespräche). Unerlaubtes Filmen und Fotografieren ist generell verboten.
- (3) Sollte es in Folge der Nutzung zu einer Störung anderer kommen, so erfolgen die Maßnahmen wie bei der Benutzung während des Unterrichts.
- (4) „Handyfreie Zonen“ sind Bereiche in der Schule, in denen die Benutzung von elektronischen Endgeräten nicht gestattet ist:
 - a. Kleine Bertha und Schulhof der Kleinen Bertha
 - b. Mensa
 - c. Vorderer Bereich des ZiL (Aufenthaltsbereich)

3. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Regelung (pädagogische Maßnahmen)

- (1) Die Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Regelung erfolgen nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die zeitweise Wegnahme von Gegenständen muss als verhältnismäßig gelten.
- (3) Weggenommene Gegenstände sind i. d. R. am Ende des Unterrichtstages zurückzugeben.
- (4) Die Bedingung, dass elektronische Geräte von minderjährigen Schülern nur an die Erziehungsberechtigten ausgegeben werden, ist zulässig.
- (5) Eine Einbehaltung darf nicht über Wochenenden oder Ferien hinaus erfolgen.
- (6) Sollte es Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, das Gerät persönlich abzuholen, ist ein unterschriebener Brief der Eltern zu akzeptieren. Dieser Brief kann frühestens am nächsten Tag abgegeben und muss nicht postalisch zugestellt werden.
- (7) SIM-Karten oder Akkus dürfen bei Wegnahme nicht einzeln entnommen werden.

Verabschiedung erfolgte durch Gesamtkonferenz am 27.05.2015 und Schulkonferenz am 28.05.2015.